
Promotionsordnung
NDS HF Anästhesiepflege
NDS HF Intensivpflege
NDS HF Notfallpflege

Allgemeines	1	
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1	
Art. 2 Verliehener Titel	1	
Art. 3 Zulassung	1	
Art. 4 Aufnahme	2	
Art. 5 Aufbau	2	
Art. 6 Absenzen	2	
Art. 7 Abbruch, Unterbruch und Verlängerung	2	
Art. 8 Kosten	3	
Leistungsüberprüfungen ausserhalb des Qualifikationsverfahrens	3	
Art. 9 Theoretische Bildung	3	
Art. 10 Praktische Bildung	4	
Leistungsüberprüfungen im Qualifikationsverfahren	5	
Art. 11 Allgemeines	5	
Art. 12 Diplomarbeit	6	
Art. 13 Kolloquium	6	
Art. 14 Mündliche Analyse und praktische Prüfung	7	
Rekurs- und Schlussbestimmungen	7	
Art. 15 Rechtsmittel	7	
Art. 16 Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen	8	
Anhang I	Phasenqualifikationen	9
Anhang II	Geräteprüfung	10
Anhang III	Bewertungsskala NDS HF AIN	10
Anhang IV	Bewertung Diplomarbeit	11
Anhang V	Bewertung Kolloquium	15
Anhang VI	Protokoll mündliche Analyse (Situation einer Patientin / eines Patienten)	17

Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Promotionsordnung (PO) regelt die Nachdiplomstudiengänge HF zur diplomierten Expertin / zum diplomierten Experten Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) am Universitätsspital Basel (USB) als Bildungsanbieter.

² Die PO stützt sich auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017 sowie auf den Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (RLP) der Nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Santé in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 2 Verliehener Titel

¹ Das Nachdiplomstudium der höheren Fachschulen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) richtet sich nach dem vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigten Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (RLP).

² Das Universitätsspital Basel (USB) verleiht für ein bestandenes NDS HF AIN den geschützten Titel «diplomierte Expertin/diplomierter Experte Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF oder Notfallpflege NDS HF».

³ Personen mit ausländischem Titel können das Schweizer Diplom erwerben, indem sie die in diesem Zusammenhang erworbenen Lernleistungen nachweisen sowie das Qualifikationsverfahren erfolgreich bestehen. Der Bildungsanbieter entscheidet über die «sur Dossier»-Aufnahme und legt fest, welche Lernleistungen ergänzend erbracht werden müssen.

Art. 3 Zulassung

¹ Zum NDS HF AIN wird zugelassen, wer über einen Abschluss auf Tertiärstufe als diplomierte Pflegefachperson HF oder als Bachelor of Science in Pflege FH verfügt.

² Liegt einer der obengenannten Berufsabschlüsse aus dem Ausland vor, muss die Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) nachgewiesen werden.

³ Es muss eine Berufserfahrung von 6 Monaten bei einem 100%-Pensum im Akutpflegebereich ausgewiesen werden.

⁴ Die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen erfolgt «sur Dossier» durch den Bildungsanbieter.

Art. 4 Aufnahme

¹ Das NDS HF AIN erfolgt berufsbegleitend. Es setzt ein der Fachrichtung entsprechendes Anstellungsverhältnis an einem anerkannten Praxisort sowie ein Pensum gemäss Kap. 4.2 RLP voraus.

² Die Anmeldung der Studierenden zum NDS HF AIN erfolgt über den jeweiligen Praxisort.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das NDS HF AIN des USB in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 5 Aufbau

¹ Das NDS HF AIN dauert bei einem 100%-Pensum 24 Monate und darf bei einer Teilzeitanstellung oder bei Unterbrüchen insgesamt 48 Monate nicht überschreiten.

² Das NDS HF AIN umfasst mindestens 900 Lernstunden und setzt sich aus praktischen und theoretischen Bildungsteilen zusammen.

³ Während des NDS HF AIN werden sowohl die praktischen als auch die theoretischen Lernziele mit Leistungsüberprüfungen abgeschlossen.

⁴ Das NDS HF AIN schliesst mit einem Qualifikationsverfahren ab.

Art. 6 Absenzen

¹ Der Unterrichtsbesuch und die praktische Bildung am Praxisort sind obligatorisch.

² Die Studierende / der Studierende darf insgesamt maximal 40 Arbeitstage vom Praxisort abwesend sein (exkl. Ferien), unabhängig vom prozentualen Anstellungsverhältnis. Auffällige und/oder längere Abwesenheiten müssen vom Praxisort gemeldet werden. Bei längerer Krankheit oder anderen zwingenden Gründen können individuelle Vereinbarungen mit dem Bildungsanbieter getroffen werden.

³ Jedes Modul muss mindestens zu 80% besucht werden. Über allfällige Ausnahmen entscheiden die Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausnahmeregelung. Bei Absenzen während der Module beim Bildungsanbieter informiert die Studierende / der Studierende den Praxisort und den Bildungsanbieter zeitgleich.

Art. 7 Abbruch, Unterbruch und Verlängerung

¹ Bei vorzeitigem Abbruch des NDS HF AIN erhält die Studierende / der Studierende vom Bildungsanbieter eine Bestätigung der bis dahin erbrachten Lernleistungen.

² Nach einem Abbruch des NDS HF AIN kann dieses erst nach einer Karenzfrist von mindestens einem Jahr beim Bildungsanbieter Universitätsspital Basel wiederaufgenommen werden. Es besteht aber auch nach der Karenzfrist kein durchsetzbarer Anspruch auf Wiederaufnahme. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs nach Rücksprache mit dem Praxisort.

³ Unterbrüche sowie Verlängerungen infolge Mutterschaft, Krankheit, Pensumreduktion o.Ä. müssen sowohl vom Praxisort als auch vom Bildungsanbieter genehmigt werden.

⁴ Bei Wiederaufnahme des NDS HF AIN gelten die laufenden Bestimmungen (inklusive Prüfungsmodalitäten) zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme.

⁵ Die Kostenbeteiligung bei Abbruch und Unterbruch regeln die AGB für das NDS HF AIN des USB in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 8 Kosten

¹ Das NDS HF AIN ist kostenpflichtig. Die Gebühren und Zahlungsmodalitäten richten sich nach den AGB für das NDS HF AIN des USB in der jeweils geltenden Fassung.

² Der Entscheid über eine finanzielle Beteiligung der Studierenden an einem NDS HF AIN obliegt dem jeweiligen Praxisort.

Leistungsüberprüfungen ausserhalb des Qualifikationsverfahrens

Art. 9 Theoretische Bildung

¹ Die theoretische Bildung ist in Module gegliedert, welche inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen umfassen.

² Die Module der theoretischen Bildung werden mittels Leistungsüberprüfungen nach einem Modul oder zusammengefasst nach mehreren Modulen abgeschlossen. Sie werden mit dem Prädikat «erreicht» oder «nicht erreicht» bewertet.

³ Bleibt eine Studierende / ein Studierender ohne rechtfertigende Gründe einer Leistungsüberprüfung fern, wird diese mit dem Prädikat «nicht erreicht» bewertet. Falls eine Studierende / ein Studierender eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln (Abschreiben, Quellen und/oder Notizen zur Hilfe ziehen o.Ä.) beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden und wird mit dem Prädikat «nicht erreicht» bewertet. Die Studierende / der Studierende erhält einen schriftlichen Verweis. Dieser kann mit einer Bewährungsfrist versehen werden. Im Wiederholungsfall kann die Studierende / der Studierende durch den Bildungsanbieter vom NDS HF AIN ausgeschlossen werden.

⁴ Die Bewertung wird den Studierenden schriftlich ausgewiesen. Die Bewertung obliegt dem Bildungsanbieter bzw. einer vom Bildungsanbieter im Voraus bestimmten Fachperson (externe Fachdozentin/Fachdozent bzw. Expertin/Experte).

⁵ Jede Leistungsüberprüfung eines Moduls kann bei Nichtbestehen ein einziges Mal und frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Der Wiederholungstermin wird durch den Bildungsanbieter festgelegt. Ist die wiederholte Leistungsüberprüfung erneut ungenügend, wird die Studierende / der Studierende vom NDS HF AIN ausgeschlossen.

⁶ Durch die Wiederholung von Leistungsüberprüfungen verlängert sich das NDS HF AIN. Der Praxisort muss eine entsprechende Verlängerung des Arbeitsvertrages ermöglichen (siehe Kapitel 8 des Kooperationsvertrages).

⁷ Ist die Leistungsüberprüfung erfolgreich absolviert, wird das Modul als Teilabschluss des NDS HF AIN anerkannt.

Art. 10 Praktische Bildung

¹ Die praktische Bildung beinhaltet begleitete Bildung am Praxisort und Transferlernen. Der Ablauf der praktischen Bildung ist im Konzept des jeweiligen Praxisorts festgelegt. Das aktuelle Bildungskonzept muss dem Bildungsanbieter vorliegen.

² Die Leistungsüberprüfungen am Praxisort umfassen drei Phasenqualifikationen, welche die in Kap. 3 RLP beschriebenen Kompetenzen zum Gegenstand haben, sowie eine Geräteprüfung.

³ Die Durchführung und die Bewertung der drei Phasenqualifikationen (Anhang I und Anhang III) obliegen dem Praxisort und sind im jeweiligen Bildungskonzept festgelegt. Im Verlauf des NDS HF AIN kann eine einzige nicht bestandene Phasenqualifikation einmal wiederholt werden. Ist die wiederholte Phase erneut ungenügend, wird die Studierende / der Studierende vom NDS HF AIN ausgeschlossen.

⁴ Die Durchführung und die Bewertung der Geräteprüfung (Anhang II und Anhang III) erfolgen am Praxisort. Der Bildungsanbieter wird über Planung, Verlauf und Bewertung informiert. Bleibt eine Studierende / ein Studierender ohne rechtfertigende Gründe der Geräteprüfung fern, wird diese mit dem Prädikat «D» bewertet. Eine nicht bestandene Geräteprüfung kann ein einziges Mal und frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Ist die wiederholte Geräteprüfung erneut ungenügend, wird die Studierende / der Studierende vom NDS HF AIN ausgeschlossen. Falls eine Studierende / ein Studierender die Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln (Quellen und/oder Notizen zur Hilfe ziehen o.Ä.) beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden und wird mit dem Prädikat «D» bewertet. Die Studierende / der Studierende erhält einen schriftlichen Verweis. Dieser kann mit einer Bewährungsfrist versehen werden. Im Wiederholungsfall kann die Studierende / der Studierende durch den Bildungsanbieter vom NDS HF AIN ausgeschlossen werden.

⁵ Durch die Wiederholung von Leistungsüberprüfungen oder Phasenqualifikationen der Praxis verlängert sich das NDS HF AIN. Der Praxisort muss eine entsprechende Verlängerung des Arbeitsvertrages ermöglichen (siehe Kapitel 8 des Kooperationsvertrages).

Leistungsüberprüfungen im Qualifikationsverfahren

Art. 11 Allgemeines

¹ Das Universitätsspital Basel (USB) als Bildungsanbieter regelt das Qualifikationsverfahren (QV) in Zusammenarbeit mit dem Praxisort (Lernort Praxis), gestützt auf Kap. 6.1 RLP. Im QV wird nachgewiesen, dass die Kompetenzen gemäss Kap. 3 RLP erworben wurden.

² Das Qualifikationsverfahren umfasst

- eine praxisorientierte schriftliche Diplomarbeit.
- eine mündliche Prüfung in der Form eines sich auf die Diplomarbeit beziehenden Fachgesprächs (Kolloquium).
- in den NDS HF Intensiv- und Notfallpflege eine mündliche Analyse (Situation einer Patientin/eines Patienten).
- im NDS HF Anästhesiepflege eine praktische Prüfung.

³ Die Zulassung zur mündlichen Analyse bzw. zur praktischen Prüfung erfolgt, wenn sämtliche Module zu mindestens 80 % besucht wurden (über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung) und der Nachweis sämtlicher erfolgreich absolvierter Leistungsüberprüfungen der theoretischen und praktischen Bildung erbracht ist.

⁴ Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Kolloquium) erfolgt, wenn sämtliche Module zu mindestens 80 % besucht wurden (über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung), die Diplomarbeit bestanden wurde und der Nachweis sämtlicher erfolgreich absolvierter Leistungsüberprüfungen der theoretischen Bildung erbracht ist.

⁵ Mit der Anmeldung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten zum Diplomexamen bestätigt der Praxisort die Vollständigkeit der Promotionsschritte in der Praxis.

⁶ In allen Prüfungsteilen können Tonaufnahmen gemacht werden, veranlasst von den Studiengangsleitungen des jeweiligen Fachbereichs. Diese dienen ausschliesslich der Bewertung und werden nach angemessener Zeit gelöscht.

⁷ Der RLP legt fest, in welcher Form externe Expertinnen und Experten am Qualifikationsverfahren des Bildungsanbieters teilnehmen.

⁸ Gemäss Kap. 6.6.2 RLP kann jede der drei Teilprüfungen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens ein einziges Mal wiederholt bzw. überarbeitet werden. Der Zeitpunkt der Wiederholung einer Teilprüfung wird durch den Bildungsanbieter unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist und in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden sowie dem Praxisort festgelegt. Ist einer der drei Prüfungsteile wiederholt ungenügend, gilt das gesamte Qualifikationsverfahren als definitiv nicht bestanden.

⁹ Durch die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens oder Teilen davon verlängert sich das NDS HF AIN. Der Praxisort muss eine entsprechende Verlängerung des Arbeitsvertrages ermöglichen (siehe Kapitel 8 des Kooperationsvertrages).

¹⁰ Das Diplom wird vom Bildungsanbieter nach erfolgreich bestandenen Qualifikationsverfahren sowie nach Bezahlung der Prüfungsgebühr und der Gebühr für die Diplomausstellung ausgestellt.

Art. 12 Diplomarbeit

¹ In der Diplomarbeit (DA) setzen sich die Studierenden eingehend mit einem pflegerischen Thema auseinander, welches einen relevanten klinischen Bezug zur eigenen Profession hat und die Studierenden persönlich interessiert. Der Auftrag zur Diplomarbeit wird im Modul «Einführung in die Diplomarbeit» durch die Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs erteilt. Dabei werden sämtliche Anforderungen in Form eines *Merkbblatts* sowie mündlich kommuniziert. Wird ein Thema mehrfach gewählt, entscheiden die Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs über das weitere Vorgehen.

² Die Diplomarbeit ist eine Einzelarbeit, Partner- oder Gruppenarbeiten sind nicht erlaubt. Sehr gute Deutschkenntnisse (Sprachniveau C1) werden vorausgesetzt. Rechtschreibung, Grammatik und die Qualität des sprachlichen Ausdrucks sind Elemente der Bewertung. Die DA umfasst mindestens 10, maximal 15 DIN-A4-Seiten. Sie wird nach definierten Kriterien bewertet (Anhang IV).

³ Die Studierenden können sich auf freiwilliger Basis ein Mentorat organisieren. Für das Mentorat ist ein Zeitrahmen von insgesamt ca. sechs Stunden vorgesehen.

⁴ Wer als Diplomarbeit ein Plagiat einreicht, kann bereits bei einmaligem Verstoss vom NDS HF AIN ausgeschlossen werden. Als Plagiat gelten unter anderem das Abschreiben und Kopieren von anderen Autorinnen/anderen Autoren bzw. aus elektronischen Vorlagen aus dem Internet sowie die Verwendung von Arbeiten Dritter als die eigene.

Art. 13 Kolloquium

¹ Die Diplomarbeit wird im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert. Das Kolloquium beinhaltet die Präsentation der DA und ein Fachgespräch mit einem Prüfungsgremium. Dieses setzt sich aus der Berufsbildungsverantwortlichen / dem Berufsbildungsverantwortlichen des jeweiligen Fachbereichs, einer Vertretung des Praxisorts und einer Fachexpertin / einem Fachexperten zusammen. Weitere Personen können durch den Bildungsanbieter hinzugezogen werden.

² Der Bildungsanbieter organisiert das Kolloquium und regelt den Ablauf. Die Prüfung findet in den Räumlichkeiten des Bildungsanbieters statt. Die Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs leiten das Prüfungsgremium und regeln die Präsentationsform. Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten und wird stichwortartig protokolliert.

³ Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch das Prüfungsgremium unmittelbar danach. Die Bewertung erfolgt nach definierten Kriterien (Anhang V). Im Zweifelsfall liegt die Entscheidungskompetenz bei den Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs. Die Bewertung wird im Anschluss an das Kolloquium, je nach Fachbereich mündlich oder schriftlich, kommuniziert. Bei Nichtbestehen erfolgt die Mitteilung in jedem Fall sowohl mündlich als auch schriftlich.

Art. 14 Mündliche Analyse und praktische Prüfung

¹ Die mündliche Analyse (NDS HF IP und NDS HF NF) erfolgt in den letzten beiden Monaten des NDS HF AIN und dauert max. eine Stunde. Die Absprache bezüglich Organisation und Zeitplanung erfolgt zwischen dem Bildungsanbieter und dem jeweiligen Praxisort.

² Die Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten wird nach Vorgabe des Bildungsanbieters protokolliert und bewertet (Anhang V). Die Bewertung erfolgt unmittelbar durch das Prüfungsgremium und wird im Anschluss mündlich kommuniziert. Bei Nichtbestehen erfolgt die Mitteilung in jedem Fall sowohl mündlich als auch schriftlich. Die Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs behalten sich das Recht vor, der mündlichen Analyse beizuwohnen. Ebenso kann dies auf Wunsch des Praxisorts erfolgen.

³ Die Organisation und Zeitplanung der praktischen Prüfung (NDS HF AN) erfolgt, in Absprache mit dem Bildungsanbieter, durch den jeweiligen Praxisort. Der Bildungsanbieter wird über Planung, Verlauf und Bewertung informiert.

⁴ Die praktische Prüfung beinhaltet die selbständige Durchführung einer Allgemeinanästhesie bei einem elektiven Eingriff. Die Aufgabenstellung bezüglich des Zustandes der Patientin/des Patienten, des Eingriffs und Anästhesieverfahrens entspricht den Anforderungen zum Kompetenznachweis. Die praktische Prüfung erfolgt im zweitletzten Monat des NDS HF AIN. Die Dauer richtet sich nach dem jeweiligen Eingriff und Anästhesieverfahren, welches geprüft wird.

⁵ Die Leistungen der praktischen Prüfung werden nach Vorgabe des Praxisorts protokolliert. Die Bewertung erfolgt unmittelbar durch das Prüfungsgremium und wird im Anschluss mündlich sowie schriftlich kommuniziert. Die Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs behalten sich das Recht vor, der mündlichen Analyse beizuwohnen. Ebenso kann dies auf Wunsch des Praxisorts erfolgen.

Rekurs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Entscheide bezüglich Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms werden auf Antrag schriftlich verfügt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

² Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids in deutscher Sprache schriftlich (Schreiben mit originaler Unterschrift, kein E-Mail, keine elektronischen Unterschriften) beim Bildungsanbieter einzureichen. Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift der Rekurrentin oder des Rekurrenten enthalten. Dokumente sind beizulegen, soweit sie sich im Besitz der Rekurrentin oder des Rekurrenten befinden. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

Das Gesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Universitätsspital Basel, Rekursstelle der Nachdiplomstudiengänge NDS HF AIN,
Departement Akutmedizin, NDS-ÜP Bildung, Klingelbergstrasse 23, 4031 Basel.

³ Gegen eine Abweisung des Rekurses durch die Rekursstelle der Nachdiplomstudiengänge HF AIN des Universitätsspital Basel kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt Rekurs eingelegt werden. Dem Rekurs ist eine Kopie des Entscheides der Rekursstelle der Nachdiplomstudiengänge NDS HF AIN des Universitätsspitals Basel beizulegen. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides geltend gemacht werden.

Der Rekurs beim Erziehungsdepartement ist möglicherweise kostenpflichtig. Die Kosten sind direkt beim Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt zu erfragen.

Der Rekurs ist an folgende Adresse zu richten:
Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Mittelschulen und Berufsbildung,
Leimenstrasse 1, CH-4001 Basel.

Art. 16 Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

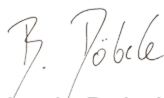
¹ Diese Promotionsordnung ist zu publizieren. Sie ist ab Inkraftsetzung wirksam. Die bestehende Promotionsordnung aus dem Jahr 2025 wird gleichzeitig aufgehoben.

² Die Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab Inkraftsetzung für alle Studierenden NDS HF AIN ab Kurs 25.

Die Bestimmungen der vorliegenden Promotionsordnung NDS HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege wurden von der Studiengangleitung NDS HF AIN am 09.03.2026 erlassen sowie von der Leiterin NDS-ÜP Bildung und Leiterin Pflege/MTT des Departements Akutmedizin des Universitätsspital Basel am 09.3.2026 genehmigt.

Die vorliegende Promotionsordnung tritt am 01.04.2026 ab Kurs 25_1 in Kraft.

Basel, 25.03.2026



Benjamin Döbele
Vertreter der Studiengangleitungen
NDS HF AIN



Claudia Krauss
Leiterin Pflege / MTT / NDS- ÜP Bildung
Departement Akutmedizin

Anhang I Phasenqualifikationen

Rahmenbedingungen

Die Phasenqualifikationen bilden die Gesamtheit der Arbeitsprozesse der Nachdiplomstudien HF im jeweiligen Fachbereich ab.

Der Praxisort definiert basierend auf dem RLP die Kompetenzen, welche in der jeweiligen Phasenqualifikation bewertet werden. Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt gemäss Bewertungsskala (Anhang III).

Die Phasenqualifikationen erfolgen zwischen der studierenden Person und der berufs- bildungsverantwortlichen Person am Praxisort. Weitere Personen können auf Wunsch beigezogen werden.

Die Organisation und die Dauer des Qualifikationsgesprächs obliegen der berufsbildungs- verantwortlichen Person am Praxisort. Die Phasenqualifikationen werden schriftlich dokumentiert. Der Bildungsanbieter wird über die einzelnen Ergebnisse der Phasen- qualifikationen am Praxisort informiert und hat Einsichtsrecht.

Die Phasenqualifikationen erfolgen nach definierten Zeiträumen. Bei einem Arbeitspensum unter 100 % müssen die Phasenqualifikationen in ihren zeitlichen Abständen dem prozentualen Arbeitsverhältnis angepasst werden.

Bewertungsskala der Phasenqualifikationen (Anhang III)

- Bewertung A bis D
 - A: sehr gut
 - B: gut
 - C: genügend
 - D: ungenügend / nicht bestanden
 - NB: nicht beurteilbar*

*Diese Kompetenz ist in der Phase, entsprechend den Vorgaben des Praxisorts, keine zu erreichende Kompetenz.

- Die Phasenqualifikation gilt als bestanden, wenn alle zu erreichenden Kompetenzen mit mindestens dem Prädikat «C» bewertet wurden. Werden in einer Phasenqualifikation eine oder mehrere Kompetenzen mit dem Prädikat «D» beurteilt, erfolgt keine Promotion in die nächste Phase.
- Im Verlauf des NDS HF AIN kann eine einzige nicht bestandene Phasenqualifikation einmal wiederholt werden. Ist die wiederholte Phase erneut ungenügend, wird die Studierende / der Studierende vom NDS HF AIN ausgeschlossen (siehe Art. 10 Abs. 3).

Anhang II Geräteprüfung

Der Schwerpunkt der Geräteprüfung liegt:

- in den NDS HF Anästhesie- und Notfallpflege auf der Kompetenz 1.5 des RLP.
- im NDS HF Intensivpflege auf der Kompetenz 1.3 des RLP.

Die Organisation, die Durchführung, die Dokumentation und die Bewertung der Geräteprüfung obliegen der berufsbildungsverantwortlichen Person am Praxisort.

Anhang III Bewertungsskala NDS HF AIN

Prädikat	Definition	Bewertungskriterien
A	sehr gut ausgezeichnete, überdurchschnittliche Leistungen mit nur wenigen, unbedeutenden Fehlern	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständig • Beinahe fehlerlos • Aufgrund von Informationen und Situationen werden die richtigen Schlussfolgerungen und Zusammenhänge erklärt
B	gut insgesamt eine gute und solide Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wesentliches ist vorhanden • Geringfügige Mängel und Fehler • Mit Hilfe von Ergänzungen und/oder Fragen werden die richtigen Schlussfolgerungen und Zusammenhänge erklärt
C	genügend die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wesentliches ist mit Lücken vorhanden • Frei von groben Fehlern • Zusammenhänge und Hintergründe sind im Ansatz vorhanden, Schlussfolgerungen werden durch hinführende Fragen aufgezeigt
D	ungenügend / nicht bestanden Verbesserungen sind erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	<ul style="list-style-type: none"> • Unvollständig • Grobe Fehler • Zusammenhänge und Hintergründe sind nicht vorhanden, keine oder nur ansatzweise Schlussfolgerungen werden aufgezeigt

Anhang IV Bewertung Diplomarbeit

Studierende/Studierender:

Praxisort:

Expertin / Experte:

Titel der Diplomarbeit:

Basel,

Unterschrift Experte/-in:

Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note C bewertet wird.

Die Note D gilt als ungenügend und führt zum Nichtbestehen der Diplomarbeit.

Die einzelnen Kriterien werden mit 0 bis 4 Punkten bewertet:

Die Bewertung eines einzelnen Kriteriums mit 0 Punkten hat zur Folge, dass die gesamte Diplomarbeit als nicht bestanden gilt und mit der Note D ausgewiesen wird.

Bewertung der Kriterien:

0 = nicht erfüllt / Kriterium nicht bearbeitet

1 = grosse Mängel / wesentliche Lücken

2 = deutlichen Mängeln

3 = solide, mit kleineren, unbedeutenden Mängeln / Lücken

4 = sehr gut und vollständig

Punkte:	Note:
---------	-------

Note	Erreichte Prozent	Punkte
A	88-100%	68.5 - 78
B	74-88%	57.5 - < 68.5
C	60-74%	46.5 - < 58
D	<60%	< 46.5

1	Einleitung / Fragestellung / Hypothese	Punkte	Begründung
1.1	Die Begründung der Themenwahl und die Motivation sind nachvollziehbar beschrieben.	/4	
1.2	Das Thema ist praxisrelevant.	/4	
1.3	Die Fragestellung ist prägnant und verständlich.	/4	
1.4	Das Ziel ist überprüfbar und realistisch.	/4	
1.5	Die thematische Abgrenzung wirkt schlüssig.	/4	
1.6	Das methodische Vorgehen ist dargestellt.	/4	
	Total Punkte x 0.5	/12	
2	Hauptteil	Punkte	Begründung
2.1	Die Literatur steht in Bezug zum Thema und zur Fragestellung.	/4	
2.2	Die Literatur wird logisch geordnet dargestellt und nachvollziehbar wiedergegeben. x3	/12	
2.3	Die Literaturangaben im Text bezüglich Autoren, Zitationen und Tabellen/Abbildungen/Grafiken entsprechen den Vorgaben des « <i>Leitfadens Literatur NDS AIN</i> ».	/4	
	Total Punkte	/20	
3	Diskussion	Punkte	Begründung
3.1	Die im Hauptteil dargestellte Literatur wird miteinander verglichen und analysiert, bspw. bezüglich Unterschiede oder Gemeinsamkeiten.	/4	

	Total Punkte x3	/12	
4	Schlussfolgerungen	Punkte	Begründung
4.1	Hier werden Erkenntnisse für die eigene Profession (bspw. für die eigene Person, die eigene Praxis) schlüssig beschrieben.	/4	
4.2	Die Fragestellung der Arbeit wird hinsichtlich ihrer Beantwortung überprüft und mit eigenen Überlegungen kommentiert. x2	/8	
4.3	Die Zielsetzung der Arbeit wird hinsichtlich des Grads des Erreichten überprüft und kommentiert.	/4	
	Total Punkte	/16	
5	Reflexion	Punkte	Begründung
5.1	Die Reflexion zeigt eine selbstkritische und in der Ich-Form gehaltene Darstellung des persönlichen Lernprozesses auf.	/4	
	Total Punkte x2	/8	
6	Formale Bewertungskriterien	Punkte	Begründung
6.1	Das Titelblatt ist gemäss den Vorgaben erstellt.	/4	
6.2	Die Gliederung der Arbeit gemäss Inhaltsverzeichnis wird eingehalten.	/4	
6.3	Die Vorgaben zu Umfang und Form sind umgesetzt.	/4	
6.4	Der sprachliche Ausdruck, die Rechtschreibung und Grammatik entsprechen den formalen Vorgaben.	/4	
6.5	Literaturverzeichnis und Anhänge entsprechen den Vorgaben.	/4	

	Total Punkte x 0.5	/10	
	Gesamte Punkte		

Version: Promotionsordnung NDS HF AIN vom 01. April 2026

Anhang V Bewertung Kolloquium

Der Prüfungsverlauf wird anhand dieses Rasters stichwortartig protokolliert. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach dem Kolloquium. Die Kandidatin / der Kandidat erhält die Bewertung im Anschluss mündlich mitgeteilt.

Studierende/Studierender:

Praxisort:

Titel der Diplomarbeit:

Bewertung der Kriterien:

- 0 = nicht erfüllt / Kriterium nicht bearbeitet
- 1 = grosse Mängel / wesentliche Lücken
- 2 = deutlichen Mängeln
- 3 = solide, mit kleineren, unbedeutenden Mängeln / Lücken
- 4 = sehr gut und vollständig

Punkte:	Note:
---------	-------

Note	Erreichte Prozent	Punkte
A	88-100%	17.5 - 20
B	74-88%	15 - 17.5
C	60-74%	12 - 15
D	<60%	< 12

Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn es mindestens mit der Note C bewertet wird.

Die Note D gilt als ungenügend und führt zum Nichtbestehen des Kolloquiums.

Die einzelnen Kriterien werden mit 0 bis 4 Punkten bewertet:

Die Bewertung eines einzelnen Kriteriums mit 0 Punkten hat zur Folge, dass das gesamte Kolloquium als nicht bestanden gilt und mit der Note D ausgewiesen wird.

Selbst- und Methodenkompetenz / allgemeine Kriterien	Punkte		x 1	Totale Punkte	
<ul style="list-style-type: none"> Auftreten Fachsprache Medieneinsatz Zeitmanagement 	<u>Begründung:</u>				

Präsentation der Diplomarbeit: Fachinhalt	Punkte		x 1	Totale Punkte	
Einleitung <ul style="list-style-type: none"> • Fragestellung und Ziel der DA • Vorgehen und Methodik Hauptteil <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse • Erkenntnisse und Schlussfolgerungen • Beantwortung der Fragestellung 	<u>Begründung:</u>				

Fachkompetenz / Fachgespräch	Punkte		x 3	Totale Punkte	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Fragen / Beantwortung mit erarbeitetem Fachwissen / kritische Bezugnahme zu Literatur und Quellen • Nachweis von vertieftem, literaturgestütztem Fachwissen zu ausgewählten Aspekten der DA • Nachweis der eigenständig erworbenen Expertise • Nachweis der kritischen, fachlich fundierten eigenen Meinung • Nachweis von Schlussfolgerungen für die eigene Profession 	<u>Begründung:</u>				

Im Zweifelsfall liegt die Entscheidungskompetenz über die Punkte beim Bildungsanbieter (Studiengangleitung des jeweiligen Fachbereichs).

Name, Vorname Experte/in 1: Unterschrift:

Name, Vorname Experte/in 2: Unterschrift:

Name, Vorname Experte/in 3: Unterschrift:

Ort und Datum:

Version: Promotionsordnung NDS HF AIN vom 01. April 2026

**Anhang VI Protokoll mündliche Analyse (Situation einer Patientin / eines Patienten)
NDS HF Intensivpflege / NDS HF Notfallpflege**

Name, Vorname:	Praxisort:
-----------------------	-------------------

Fragestellung / Beantwortung	Bewertung

Gesamtbewertung:	A <input type="checkbox"/>	B <input type="checkbox"/>	C <input type="checkbox"/>	D <input type="checkbox"/>
-------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

Name, Vorname Experte/in 1: Unterschrift:

Name, Vorname Experte/in 2: Unterschrift:

Name, Vorname Experte/in 3: Unterschrift:

Ort und Datum:

Version: Promotionsordnung NDS HF AIN vom 01. April 2026